# **Bayerisches** 117 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 15. März	2011
Datum	Inhalt	Seite
16.2.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern 2210-1-1-4-WFK	118
25.2.2011	Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-1-9-WFK	119

2210-1-1-4-WFK

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern

Vom 16. Februar 2011

Auf Grund von Art. 54 Satz 3 und Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBI S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
    - "(4) Die Universitäten können pro Semester einen Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist."
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte "Bayerischen Rektorenkonferenz" werden durch die Worte "Universität Bayern e. V." ersetzt.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- Es werden folgender neuer § 3 und folgender § 4 eingefügt:

"§ 3

Sonderbestimmungen für das Sommersemester 2011

<sup>1</sup>Das Sommersemester und die Vorlesungszeit der Universitäten beginnt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Sommersemester 2011 am 2. Mai 2011. <sup>2</sup>Für die höheren Fachsemester kann der Vorlesungsbeginn auf den 2. Mai 2011 festgelegt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 2; die Vorlesungszeit gemäß § 2 Abs. 1 kann um eine

Woche verkürzt werden, soweit der Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend verdichteter Stundenzahl angeboten wird.

§ 4

## Anderweitige Studienjahreseinteilung, Ausnahmen

- (1) Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres gemäß Art. 54 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Vorlesungszeiten abweichend zu regeln, wobei die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden darf.
- (2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Universität außerdem Abweichungen von den in §§ 1 bis 3 festgesetzten Terminen und Zeiten zulassen. <sup>2</sup>Dadurch darf die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden.
- (3) Werden Ausnahmen nach Abs. 1 und 2 für einen Studiengang beantragt, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, so bedarf die Entscheidung über den Antrag des Einvernehmens des für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministeriums."
- 3. Der bisherige § 3 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

München, den 16. Februar 2011

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

## 2210-1-1-9-WFK

# Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung

#### Vom 25. Februar 2011

Auf Grund von Art. 71 Abs. 8 Satz 4 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WFK) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden nach dem Wort "Gebühren" die Worte "für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen," eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
        - "3. nachträgliche Erweiterungen des Studiums im Sinn von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),".

bbb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

"4. Studienangebote für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen (Diplom oder Bachelor) sowie Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen (Bachelor) zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 Abs. 6 BayLBG." bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"<sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 3 und 4 werden keine Gebühren erhoben."

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
  - "(2) Für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang (Art. 56 Abs. 4 BayHSchG) können abweichend von Art. 71 Abs. 1 BayHSchG Gebühren erhoben werden."
- 3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

#### Gebührenhöhe

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden oder Gaststudierenden zu bemessen. <sup>2</sup>Sie wird von der Hochschule festgesetzt.
- (2) Für das Studium von Gaststudierenden beträgt der Gebührenrahmen 100 € bis 300 € pro Semester, sofern nicht die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie der berufsbegleitenden Studiengänge gemäß Abs. 4 Satz 2 teilnehmen.
- (3) ¹Für die speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums beträgt der Gebührenrahmen 10 € bis 200 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. ²Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums im Rahmen eines Modulstudiums oder eines Gaststudiums. ³Der Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z.B. Raum- und Betriebskosten. ⁴Über die entsprechenden Grundlagen für die Gebührenfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.
- (4) ¹Die Höhe der Gebühr für das berufsbegleitende Studium beträgt höchstens 2 000 € pro Semester, in ingenieur- und naturwissenschaftlichen berufsbegleitenden Studiengängen, die einen erhöhten Ausbildungsaufwand erfordern, höchstens 3 000 € pro Semester; bei speziellen

Angeboten des weiterbildenden Studiums richtet sie sich nach Abs. 3. 2Die Gebühren für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen aus berufsbegleitenden Studiengängen im Rahmen eines Modulstudiums oder eines Gaststudiums werden anteilig erhoben. 3Der Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 besteht aus den gesamten zusätzlichen, für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, wie sie z.B. durch die spezifische Organisationsform oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf der Veranstaltung verursacht werden. <sup>4</sup>Über die entsprechenden Grundlagen für die Gebührenfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen."

## 4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "ein Voll-, Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium" durch die Worte "einen grundständigen oder postgradualen Studiengang" ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
  - "(3) Für Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang ist die Gebühr zu ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung abzusehen, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Art. 71 Abs. 8 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 7 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt; dabei ist auch eine familiäre Verpflichtung zu berücksichtigen, die die Teil-

nahme an einem Vollzeit- oder Teilzeitstudium ausschließt."

#### 5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten "§ 1" die Worte "Abs. 1" eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
  - $_{\rm "}(3)$  ¹Die Gebühr für die Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. "

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2011 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Gebührenerhebung zum Sommersemester 2011 anzuwenden. ³Soweit die Hochschule die Gebührenhöhe für das Studium von Gaststudierenden für das Sommersemester 2011 nicht festgesetzt hat, bestimmt sich die Gebührenhöhe für das Sommersemester 2011 nach § 2 Abs. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der bis einschließlich 14. März 2011 geltenden Fassung.

München, den 25. Februar 2011

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

# **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

# Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134